

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren
gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
in Verbindung mit
§ 27a und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**für das Vorhaben
„Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“
zwischen Bad Schwartau und Puttgarden,
Planfeststellungsabschnitt 4,
Strecke 1100 von der Grenze des Gebietes der Stadt Oldenburg in Holstein
(i. H.) zu dem Gebiet der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752) bis zur Grenze
des Gebietes der Gemeinde Heringsdorf zu dem Gebiet der Gemeinde Göhl
(Bau-km 157,055) auf den Gebieten der Stadt Oldenburg i. H., der Gemeinde
Göhl und der Gemeinde Heringsdorf,
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung,
hier: 1. Planänderung**

I.

Die DB Netz AG, seit dem 27.03.2023 unter DB InfraGO AG firmierend, (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Bauvorhaben mit Schreiben vom 27.03.2019 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt 4 erstreckt sich räumlich vollständig auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Ostholstein. Betroffene Gemeinden sind die Stadt Oldenburg i. H. sowie die Gemeinden Göhl und Heringsdorf.

Die Stadt Oldenburg i. H. sowie die Gemeinden Göhl, Heringsdorf und Riepsdorf sind auch durch Kompensationsflächen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Göhl, der Stadt Oldenburg i. H. und der Gemeinde Riepsdorf liegen diese zum Teil fern der Trasse.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen) einhergehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Maßnahmen zum Schall- und Erschütterungsschutz sowie Trassierungsänderungen beschlossen. Aus diesem Grund sowie aufgrund zwischenzeitlich gewonnener weiterer Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin den in der Zeit vom 22. September 2021 bis einschließlich 21. Oktober 2021 erstmalig ausgelegten Plan geändert.

Wesentliche Inhalte der Planänderung sind:

- zusätzliche Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen,
- die Berücksichtigung der Zugzahlen vor dem Prognosehorizont des Deutschlandtaktes 2030,
- die Planung weiterer Lärmschutzwände im Bereich Oldenburg i. H. und Göhl,
- die Erhöhung von bereits geplanten Lärmschutzwänden auf 6 Meter im Bereich Göhl (LSW 2 und 4),
- die Verwendung von besohnten Schwellen und Bau eines Erschütterungstroges im Bereich Göhl/Neuschwelbek mit einer entsprechenden Stützwand zur Reduzierung der Erschütterungen in trassennahen Gebäuden, dazu Absenkung der geplanten Eisenbahntrasse im Bereich Göhl,
- die Ersetzung der Bahnübergänge Sebenter Weg und Göhl durch Straßenüberführungen, dadurch Anpassungen in den Straßen- und Wegebeziehungen (z. B. Sebenter Weg, Edisonstraße, Neuschwelbek und Am Schulgarten) sowie bei den entsprechenden Rettungszufahrten, Böschungen und Entwässerungen,
- die Anpassung der Planungen von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen im Bereich des Oldenburger Bruches,
- die Errichtung eines Instandhaltungswegs parallel zur Eisenbahnüberführung Oldenburger Bruch,
- die Anpassung der Standorte für das Regenrückhaltebecken 1 und das Elektronische Stellwerk (ESTW) in Oldenburg i. H. sowie für das Umrichterwerk in Göhl,
- Korrekturen der 100 kV-Freileitungen Göhl-Lütjenbrode und Göhl-Lütjenburg in Form von Verstärkungen der Maste und Mastgründungen sowie eines Mastneubaus.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alter Fassung), wie sich aus der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung ergibt.

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Absatz 3 UVPG alter Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
- Übersichtskarten und -pläne,
- Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Bauwerkspläne, Regelquerprofile, Höhenpläne, Kabel- und Leitungspläne, Bahnübergangsanlagen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis,
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne,
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenübersichtsplänen und Maßnahmenplänen trassennah und trassenfern,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ (Schiene) und das Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“ (Schiene und Freileitung),
- Fachbeitrag Flora und Fauna,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Schalltechnische Untersuchung,
- Erschütterungstechnische Untersuchung,
- Untersuchung der Verschattungssituation,
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (EMF),
- Beurteilung der Lichtimmissionen,
- Luftschadstoffuntersuchung,
- Geotechnisches Gutachten,
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept,
- sonstige Gutachten, insbesondere Bodenschutzkonzept, Hydrologische Stellungnahme.

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig (§ 18a AEG, § 73 VwVfG sowie §§ 3 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

- 1) Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG alter Fassung liegen in der Zeit

**vom 29. Januar 2024 (Montag) bis einschließlich 28. Februar 2024
(Mittwoch)**

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

	Anschrift	Öffnungszeiten
1.	Stadt Oldenburg i. H. Markt 27 - Fachbereich 4 - 23758 Oldenburg i. H.	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.00–12.00 Uhr Dienstag auch: 14.00–16.00 Uhr Donnerstag auch: 14.00–18.00 Uhr
2.	Amt Oldenburg-Land Hinter den Höfen 2 - Zimmer 3.2 - 23758 Oldenburg i. H.	Montag bis Freitag: 08.00–12.00 Uhr Donnerstag auch: 13.00–16.00 Uhr
3.	Amt Lensahn Eutiner Straße 2 - Zimmer 12 - 23738 Lensahn	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.00–12.00 Uhr Donnerstag auch: 15.00–17.30 Uhr
4.	Amt Ostholstein-Mitte Am Ruhsal 2 - Fachbereich Planung, Bau und Umwelt (OG, linksseitig) - 23744 Schönwalde am Bungsberg	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.00–12.00 Uhr Donnerstag auch: 15.00–17.00 Uhr

Die Anhörungsbehörde stellt der Öffentlichkeit den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG alter Fassung auch digital auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung „Schiene – DB Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 4“ beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/schienenanbindung-fbg-pfa-4> zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen.

Mit der Auslegung der Planunterlagen bei den oben genannten Auslegungsstellen wird der Öffentlichkeit zugleich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jede/jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 13. März 2024 (Mittwoch),

Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können elektronisch, aber auch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden bei:

- dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel,

oder

- einer der oben genannten Auslegungsstellen unter den folgenden Anschriften:

1.	Amt Oldenburg-Land Zimmer 3.2 Hinter den Höfen 2 23758 Oldenburg i. H.
2.	Amt Lensahn Zimmer 12 Eutiner Straße 2 23738 Lensahn
3.	Amt Ostholstein-Mitte Fachbereich Planung, Bau und Umwelt Am Ruhsal 2 23744 Schönwalde am Bungsberg
4.	Für die schriftliche Erhebung von Einwendungen per Briefpost: Stadt Oldenburg i. H. Fachbereich 4 Markt 1 23758 Oldenburg in Holstein Für die persönliche Abgabe von Einwendungen und die Erhebung per Niederschrift: Stadt Oldenburg i. H. Fachbereich 4 Markt 27 23758 Oldenburg in Holstein

Im Falle einer elektronischen Übermittlung ist zu beachten, dass per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im Übrigen ist die Erhebung von Einwendungen durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie beispielsweise das Telefax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per DE-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die insoweit nutzbaren Adressen lauten:

Telefax 0431 988-620-9999 oder Telefax-Nummern der jeweiligen Auslegungsstellen

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an planfeststellung@wimi.landsh.de oder an eine E-Mail-Adresse der o.g. Auslegungsstellen

DE-Mail Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr:

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de oder einer DE-Mail Adresse der oben genannten Auslegungsstellen. Für nähere Informationen wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DEMail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Einwendungen, welche zu der ersten Planauslegung erhoben wurden, bleiben aufrechterhalten und bedürfen keiner erneuten Einreichung.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.

Sofern erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 7) Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, wird die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG wirksam. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).
- 8) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1a UVPG alter Fassung darstellt.
- 9) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den oben genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

10) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html

Kiel, den 16.01.2024

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungsbehörde -
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez.: Henning